Amtliche Bekanntmachung Nr.: 27/2015 der Gemeinde Oststeinbek

SATZUNG

der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 01. des folgenden Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt, sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.

- (5) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (6) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderung, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt	<u>jährlich</u>	monatlich
a) für den 1. Hund	60,00 €	5,00€
b) für den 2. Hund	90,00 €	7,50 €
c) für den 3. Hund		
und jeden weiteren	120,00 €	10,00 €
d) für den 1. Gefährlichen l	dund 400,00 €	33,33 €
e) für den 2. Gefährlichen l	-lund	
und jeden weiteren	600,00 €	50,00€

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde die gemäß § 7 Abs. 1 des ab 01.01.2016 gültigen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährliche Hunde gelten, solange die Vorrausetzung der Gefährlichkeit gemäß § 7 Abs. 4 des HundeG vorliegt.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - (a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Der Nachweis der Ausbildung als Schutzhund ist vorzulegen.
 - (b) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden von Gewerbebetrieben und von Gebäuden und Grundstücken benötigt werden, bei denen die Sicherung mit herkömmlichen Mitteln begründet unzureichend erscheint. Der Nachweis der Ausbildung als Schutzhund ist vorzulegen.
 - (c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. Der Nachweis der Ausbildung als Schutzhund ist vorzulegen.

- (d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (e) Hunden, die als Meldehunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zuchtoder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten von selbstgezogenen Hunden ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Steuerermäßigung ist nur zu gewähren, wenn ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.

§ 7 Steuerfreiheit / Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufsehern, Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen und Feldschutzkräften in der für den Jagd-, Forst oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - 2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen verwendet werden;

- 3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde.
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehenen Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;

- 4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 6. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
- 7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) besitzen.
- 8. ersten Hunden von Hundehaltern, deren Familieneinkommen den Regelbedarf der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB nicht übersteigt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 1 nach Ablauf des Monats.
- (2) Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung das Alter, die Rasse und das Anschaffungsdatum des Hundes nachzuweisen. Im Falle von zugewachsenen

Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen. Sofern der Hund gemäß § 5 des HundeG mit einem Transponder gekennzeichnet wurde, ist bei der Anmeldung die Kennnummer anzugeben.

- (3) Ein Hund der älter als drei Monate ist, ist gemäß § 5 HundeG durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Die Kennnummer ist bei der Anmeldung anzugeben.
- (4) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem HundeG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist.
- (5) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (6) Wer einen Hund bisher gehalten hat, muss den Hund binnen 2 Wochen, nachdem
 - er den Hund veräußert hat.
 - · er den Hund sonst abgeschafft hat,
 - · der Hund abhandengekommen ist,
 - · der Hund eingegangen ist oder
 - · der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,

bei der Gemeinde schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts der Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (7) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (8) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (9) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, eine neue Hundesteuermarke zu beantragen.
- (11) Der Halter, die Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage oder bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahresteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer gemäß § 3 Abs. 1 mit dem 1. des folgenden Monats zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer auch auf jährliche Fälligkeit geändert werden. Fälligkeit bei jährlicher Zahlung ist der 01.07. jeden Jahres.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 8 Abs. 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 - 2. entgegen § 9 Abs. 1 und 5 seine Meldepflicht nicht erfüllt,
 - entgegen § 9 Abs. 7 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 8 und 10 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek wird im Rahmen der Ermittlung, Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogener Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Oststeinbek ist berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahr für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei, Ordnungsbehörde und Tierheim) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG in der jeweils gültigen Fassung).

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Oststeinbek vom 29. März 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Oststeinbek, den 16.12.2015

Gemeinde Oststeinbek Der Bürgermeister

Hettwer